

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/60-Pr.2/84

1984 07 09

740 IAB

1984 -07- 10

zu 741 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen vom 10. Mai 1984, Nr. 741/J, betreffend in Österreich befindliche Hütten des Deutschen Alpenvereines - Einhebung von Einfuhrabgaben, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 sind anlässlich der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet nach Maßgabe des Zollltarifs und sonstiger Abgabengesetze Zölle und sonstige Eingangsabgaben - hiezu gehört auch die Einfuhrumsatzsteuer - zu erheben. Die Erhebung dieser Eingangsabgaben ist dabei nicht Ermessenssache, sondern die Abgaben sind einzuheben, wenn die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall war vom Zollamt kein Zoll zu erheben, weil die Gegenstände als Waren aus dem Integrationsraum (EG-EFTA) zollfrei zu belassen waren. Die Einfuhr von Waren unterliegt jedoch nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch der Einfuhrumsatzsteuer, welche vorliegendenfalls vorgeschrieben wurde. Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dient dabei dem Ausgleich der im Inland bestehenden Besteuerung von Umsätzen, so daß eingeführte und im Inland im Wirtschaftsverkehr erworbene Waren hinsichtlich der Umsatzbesteuerung gleich behandelt werden. Ohne Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der

- 2 -

Einfuhr von Waren würde es nämlich zu systemwidrigen Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Die Eingangsabgaben (somit auch die Einfuhrumsatzsteuer) werden dann nicht erhoben, wenn dies im Zollgesetz ausdrücklich normiert ist. Die Zollbefreiungstatbestände aus Rechtsgründen sind im Zollgesetz 1955 in den §§ 30 bis 40 und 42 erschöpfend aufgezählt. In diesem Katalog der Zollbefreiungen findet sich dem Objektsteuercharakter der Eingangsabgaben entsprechend keine Bestimmung, die eine Zollfreiheit von Waren vorsehen würde, die für Vereine oder andere gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen eingeführt werden, auch wenn die Einfuhr dieser Waren noch so sehr im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist.

In diesem Zusammenhang wären neben den Alpenvereinen vor allem die Rettungsdienste und Freiwilligen Feuerwehren zu erwähnen, für die ebenfalls im Hinblick auf den Objektsteuercharakter der Eingangsabgaben gleichermaßen eine Eingangsabgabenbefreiung nicht besteht.

In der bisherigen Vorgangsweise der Zollbehörden kann daher keine Änderung eintreten. Eine Änderung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist aller Voraussicht nach nicht realistisch.

